

KÜNSTLERSOZIALABGABE – FÜR MEINE ZAHNARZTPRAXIS?

„Was hat meine Zahnarztpraxis mit Künstlern zu tun und wieso muss ich eine Künstlersozialabgabe bezahlen?“ Das fragen sich viele selbstständige Zahnärzte, wenn sie den entsprechenden Bescheid in den Händen halten.



Es ist Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung, Arbeitgeber regelmäßig und lückenlos auf die Richtigkeit der abgeführten Sozialversicherungsbeiträge für ihre Mitarbeiter zu überprüfen. Die Überwachung der Künstlersozialabgabe ist seit 2015 obligatorisch in die Sozialversicherungsprüfung eingebunden.

Im Vorfeld werden dann umfangreiche Formulare geschickt, die bereits vorab auszufüllen sind. So kommt es, dass die Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe sukzessive auch in den Fokus vieler Zahnarztpraxen gerückt ist, die sich bei diesem Thema bisher außen vor wähnten. Was führt nun dazu, dass ihre Zahnarztpraxis eine Künstlersozialabgabe zu bezahlen hat?

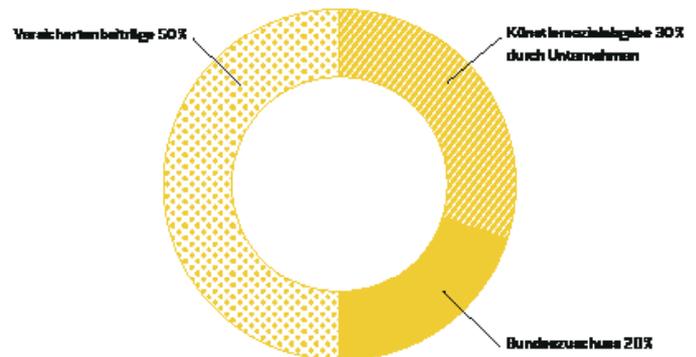
DAS KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNGSGESETZ

Bereits 1983 ist das Künstlersozialversicherungsgesetz in Kraft getreten. Ähnlich wie die Sozialversicherung Arbeitnehmern, bietet es selbstständigen Künstlern und Publizisten gesetzlichen Schutz in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Dabei zahlen sie die Hälfte der Beiträge selbst in die Künstlersozialkasse (KSK) ein. Die andere Hälfte trägt die KSK, analog dem Arbeitgeberanteil zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Die Finanzierung dieses „Quasi-Arbeitgeberanteils“ wird zu 40 % durch einen Bundeszuschuss und zu 60 % durch die Künstlersozialabgabe von Verwertern künstlerischer Leistungen realisiert. Also von Unternehmen, die selbstständigen Künstlern gegenüber als Auftraggeber in Erscheinung treten.

Damit wird die Gesamtfinanzierung der KSK zu 50 % aus den Beiträgen der Versicherten, zu 20 % aus Steuergeldern (Bundeszuschuss) und zu 30 % aus der Künstlersozialabgabe gewährleistet:



Finanzierungsmodell KSK

KÜNSTLERSOZIALABGABE – WAS IST DAS GENAU?

Vereinfacht ausgedrückt müssen Unternehmen, die Leistungen von selbstständigen Künstlern oder Publizisten in Anspruch nehmen, die Künstlersozialabgabe bezahlen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass dabei der Begriff „Kunst“ weit auszulegen ist. So wurde z.B. die Jurorentätigkeit bei „Deutschland sucht den Superstar“ vom Bundessozialgericht als künstlerisch eingestuft.¹ Eine besondere kreative Qualität der Leistung ist daher nicht notwendig, damit die Beitragszahlung seitens der KSK gefordert wird.

Künstlersozialabgabepflichtig sind im Besonderen „typische Verwerter“, wie z.B. Rundfunk- und Fernsehanbieter, klassische Kunsthändler und Galerien, Theater, Werbeagenturen, Presse- und Buchverlage oder Film- und Musikproduzenten, die zur Erbringung ihrer

Leistungen typischerweise Künstler und Publizisten beauftragen.

Abgabepflichtig sind aber auch Unternehmen die z.B. ihre Produkte oder Verpackungen von Kreativen gestalten lassen. Schließlich sind auch alle sog. Eigenwerber, also Ihre Zahnarztpraxis, zur Unternehmensabgabe verpflichtet.

Das bedeutet, wenn Sie z. B. ein neues Design oder Fotos für Ihren Internetauftritt in Auftrag geben, Broschüren, ein Logo oder Praxis-schild, Visitenkarten oder Flyer von selbstständigen Kreativen gestalten lassen, löst dies in der Regel bereits den Tatbestand der Künstler-sozialabgabe aus.

Spätestens in diesem Bereich findet also der Zugriff auf Ihre Zahn-arztpraxis statt.

Folgendes Beispiel zeigt, wie weit das gehen kann: Sie wollen in einem Gemeindeblatt eine Werbeanzeige oder Mitarbeitergesuch für Ihre Praxis aufgeben, und lassen dafür die Anzeige auch grafisch gestalten, dann ist dieser Teil des Rechnungsbetrages grundsätzlich abgabe-pflichtig, nicht aber die Gebühr für die Veröffentlichung.

Auf den Punkt gebracht führt jede gestalterische Leistung eines Freischaffenden zur Forderung der Künstlersozialabgabe durch die KSK. Letztlich sind damit fast alle in Deutschland ansässigen Unter-nehmen im Rahmen des Künstlersozialversicherungsgesetzes abga-bepflichtig. Bei Zweifeln, ob die von Ihnen bezogene Leistung unter die

Künstlersozialabgabepflicht fällt, ist es sinnvoll, sich direkt an die KSK² oder an Ihren Steuerberater zu wenden .

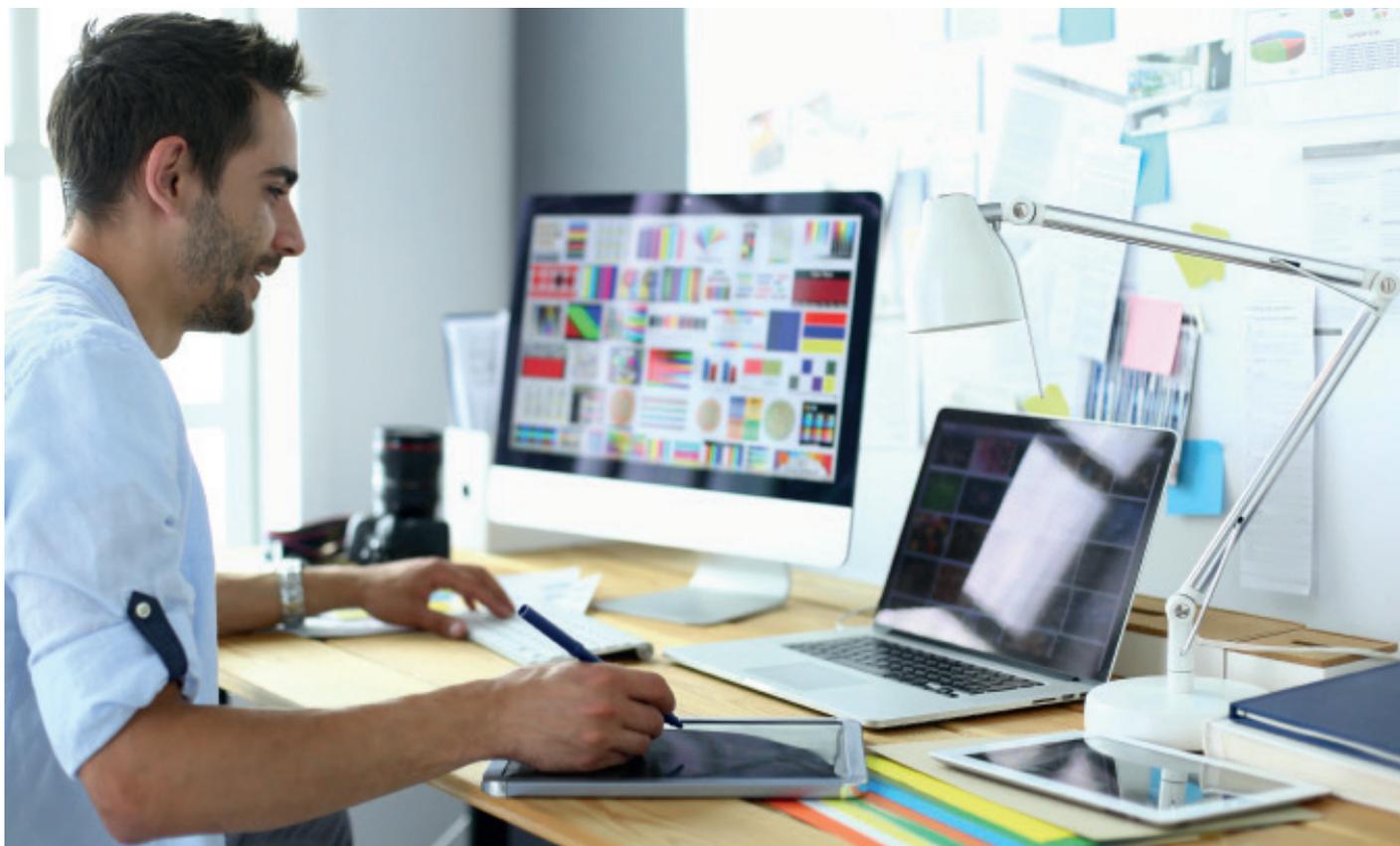
WIE WIRD DIE KÜNSTLERSOZIALABGABE BERECHNET?

Einmal im Kalenderjahr müssen Unternehmen eine Meldung an die KSK abgeben. Stichtag hierfür ist der 31. März des Folgejahres. Berechnungs-grundlage für die Meldung bei der KSK ist die Summe aller Netto-rechnungsbeträge, die innerhalb des Vorjahres für rein gestalterisch-kreati-ve Tätigkeiten von Selbstständigen aufgewendet wurden.

Unabhängig davon, ob der Beauftragte selbst über die KSK ver-sichert sein kann. Der Beitragssatz wird jedes Jahr bis zum 30. Sep-tember für das Folgejahr vom Bundesministerium für Arbeit in der Künstlersozialabgabeverordnung festgelegt. Seit 2018 liegt dieser konstant bei 4,2 % der genannten Nettorechnungssumme (= Bemessungsgrundlage).

Wer der Melde- und Beitragspflicht nicht nachkommt, kann im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung z.B. folgendes Szenario erleben:

Eine Zahnarztpraxis hat 2019 insgesamt 8.000 EUR netto an eine Webdesign GbR gezahlt und 2020 erneut 2.000 EUR netto. Zudem hat ein selbstständiger Grafiker 2021 ein neues Praxislogo für 1.500 EUR erstellt. Meldungen an die KSK wurden versehentlich keine ab- >



gegeben. Während der Sozialversicherungsprüfung im Jahr 2022 erhält der Prüfer der Deutschen Rentenversicherung zwingend Einsicht in die entsprechenden Rechnungen und stellt für 2019-2021 nachträglich eine Bemessungsgrundlage in Höhe von 11.500 EUR fest. Darauf wird der Beitragssatz von 4,2 % angewendet. Das ergibt eine Künstlersozialabgabe von 483 EUR. Zusätzlich kann der Prüfer noch Bußgelder und Säumniszuschläge festsetzen, da die Zahnarztpraxis ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist

WIE KANN DIE KÜNSTLERSOZIAL- ABGABE VERMIEDEN WERDEN?

- Die einfachste Möglichkeit wäre, keine Selbstständigen mit gestalterisch-kreativen Tätigkeiten zu beauftragen. Eine sog. Nullerklärung ist dennoch verpflichtend, sofern Ihre Zahnarztpraxis schon einmal an die KSK gezahlt hat und dadurch bereits in deren System registriert ist.



Dipl.-Kfm. Dr. Andreas Laux
Steuerberater
117er Ehrenhof 3
55118 Mainz
www.steuerlaux.de

- Wenn in der jährlichen Meldung die Bemessungsgrundlage betragsmäßig die sog. Bagatellgrenze von 450 EUR nicht übersteigt, erhebt die KSK keine Beiträge.
- Grundsätzlich von der Bemessungsgrundlage ausgenommen sind Zahlungen für künstlerisch-kreative Leistungen von allen juristischen Personen (insb. AG, GmbH, UG) und bestimmten Personengesellschaften, wie OHG und KG, nicht aber Zahlungen an Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Zusammenfassend wird Ihre Zahnarztpraxis immer dann zur Zahlung an die KSK herangezogen, sofern die Summe der jährlich gezahlten Nettorechnungsbeträge für abgabepflichtige Leistungen, die Freigrenze von 450 EUR übersteigt.

Obige Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können die Beratung durch die KSK, einen Steuerberater oder Rechtsanwalt im jeweiligen Einzelfall nicht ersetzen.

■

¹ vgl. BSG, Urt. v. 01.10.2009 - B 3 KS 4/08 R

² Weitere Informationen dazu unter: www.kuenstlersozialkasse.de



#WIRfürdieWelt
stiftung-hdz.de



WIR
stärken das
Gemeinwohl
– **weltweit**

*Sei dabei!
Jetzt klicken oder scannen
und spenden oder zustiften!*



Stiftung Hilfswerk Deutscher Zahnärzte
für Lepra- und Notgebiete
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Spenden: IBAN: DE28 3006 0601 0004 4440 00
Zustiftungen: IBAN: DE98 3006 0601 0604 4440 00